



Corona-Hilfsmaßnahmen für Unternehmer: Woran Sie denken müssen

Stand: 31.3.2020

Finanzamt

- Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer
- Antrag auf Stundung oder Ratenzahlen für fällige Steuern
- Antrag auf Rückerstattung der Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer

Gemeinde/Stadt

- Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen zur Gewerbesteuer
- Antrag auf Stundung oder Ratenzahlen für fällige Steuern

KUG – Kurzarbeitergeld

- Antrag auf KUG bei der zuständigen Agentur für Arbeit stellen
- Steuerberater macht nach Stundenangaben die Abrechnungen

Infektionsschutzgesetz

- Wurde das Unternehmen „unter Quarantäne“ gestellt: Ersatz für Betriebskosten möglich (amtlich verfügte Schließung reicht nicht!)
- Wurde ein Mitarbeiter „unter Quarantäne“ gestellt: Lohnersatz

Zuschüsse aus der Soforthilfe

- für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige
- siehe beispielsweise: www.wirtschaft.nrw/corona

Aussetzung Kündigungsschutz in Mietsachen

- Einrede des Mieters auf Zahlungsschwierigkeiten und Stundung oder Teilzahlung von Mieten für 1.4. bis 30.9.2020
- Nachweise sind vom Mieter zu erbringen – ggf. unverhältnismäßig

Für Arbeitnehmer mit Kindern und geringem Einkommen

- Antrag auf Kinderzuschlag
- siehe beispielsweise: www.wirtschaft.nrw/corona

Betriebsversicherung

- Prüfen Sie, ob Sie ggf. Kostenersatz durch eine Betriebsunterbrechungsversicherung erhalten – regelmäßig sind Naturkatastrophen versichert – nicht aber Virusbefall (Ausnahme häufig bei Arztpraxen)

Diese Übersicht entstand in Zusammenarbeit mit der Steuerberatungskanzlei Pudell & Partner, www.pudell.com.

Haben Sie geprüft und entschieden, welche Hilfe systematisch für Sie und Ihr Unternehmen in Betracht kommt, können Sie auf www.markt-intern.de/coronavirus wiederum die entsprechenden Links oder Ansprechpartner über den dortigen Ticker bzw. die dort vorhanden Texte zu den Hilfen erhalten.

